



Geschäftsordnung

| Inhaltsangabe | Seite |
|----------------------|--------------|
| § 1 | 2 |
| § 2 | 2 |
| § 3 | 2 |
| § 4 | 2 |
| § 5 | 2 |
| § 6 | 2 |
| § 7 | 3 |
| § 8 | 3 |
| § 9 | 3 |
| § 10 | 3 |
| § 11 | 3 |
| § 12 | 3 |



Geschäftsordnung

§ 1

Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Das Präsidium und der Vorstand bestimmen Art und Weise der Einberufung ihrer Sitzungen selbst. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt der Präsident oder dessen Stellvertreter Art und Frist der Einberufung. Zu Ausschusssitzungen sollen den Mitgliedern die Einladungen schriftlich oder mündlich mindestens drei Tage vorher zugehen.

§ 2

Stimmübertragungen sind in den Sitzungen nicht gestattet. § 20 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt. Die Sitzungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Leitung durch einen Vizepräsidenten bzw. Stellvertreter, erforderlichenfalls durch einen von den Teilnehmern aus ihrem Kreis gewählten Sitzungsleiter. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er Unterbrechungen oder die Aufhebung der Sitzung anordnen. Verletzt ein Teilnehmer den sportlichen Anstand, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.

§ 3

Über den Verbandstag und die Sitzungen aller anderen BFV-Organe ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des betreffenden BFV-Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen. Die Protokolle nebst Anlagen dazu sind zu verwahren.

§ 4

Die Organe des BFV tagen nach parlamentarischen Grundsätzen. In jeder Sitzung ist zu jedem Punkt eine Rednerliste

aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Der Sitzungsleiter hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der Sitzungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Berichterstatter einem Redner antworten lassen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich dauernd vom Gegenstand der Beratung mit seinen Ausführungen entfernt, kann der Sitzungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.

§ 5

Die Punkte der Tagesordnung werden in der vorgesehenen Reihenfolge beraten. Die Versammlung kann jedoch eine Änderung der Reihenfolge beschließen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Einbringung beim Sitzungsleiter als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Der Sitzungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller dieses begründet hat und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

§ 6

Der Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Sitzungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder



Geschäftsordnung

Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Sitzungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von 10% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 7

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und ihn in gleicher Zielsetzung abändern, sind zugelassen und bedürfen keiner Beschlussfassung über die Dringlichkeit.

§ 8

Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag und im Beirat richtet sich nach der Satzung. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium, Vorstand und in den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer Redner dagegen gesprochen haben. Zuvor beendet aber der Redner seine Ausführungen, dem das Wort bereits erteilt worden war. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung kommt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 10

Wahlen werden gemäß § 18 der Satzung durchgeführt. Auf Antrag können Wahlen von Organen en bloc durchgeführt werden.

Vor der Wahl sind die zur Wahl Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Wahlvorschläge können durch Zurufe erfolgen. Bestätigung von Wahlen, die durch andere Organe vorgenommen worden sind, kann durch offene Abstimmung erfolgen. Bei Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des Präsidenten übernimmt ein Alterspräsident den Vorsitz. Bei Wahlen und Abstimmungen sind dem Versammlungsleiter bzw. Alterspräsidenten auf Vorschlag der Delegierten mindestens zwei Wahlhelfer beizugeben.

§ 11

Schriftliche und geheime Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn 10% der anwesenden stimmberechtigten Vereine es verlangen. Stimmzettel sind von dem Versammlungsleiter bzw. Alterspräsidenten und den Wahlhelfern öffentlich am Vorstandstisch auszuzählen. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Wahl bzw. Abstimmung bekannt zu geben.

§ 12

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Verbandstages vom 19. Oktober 1991 in Kraft getreten.